Wien Donnerstag den 19. März 1874. VII. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Armen-Arbeitshäuser.

(H. C. H.) Wir haben von den Verhandlungen des 14. Congresses deutscher Volkswirthe in den Spalten dieser Zeitschrift bereits einmal Notiz genommen, nämlich in dem Aufsatze über Oesterreichs Sparcassen (Nr. 36 und 37 des Jahrganges 1873). Es war schon damals unsere Absicht, auch einen anderen Gegenstand der Congreßdebatte, die Frage der Armen-Arbeitshäuser, durch die Wiedergabe der wichtigsten Reden, unseren Lesern in Erinnerung zu bringen, nachdem die Frage in diesem Blatte schon vor längerer Zeit eine kurze Darstellung erfahren hatte (Nr. 30 Jahrgang 1868 und Nr. 19 Jahrgang 1870). Das Vorhaben gelangt erst jetzt zur Erfüllung, da der Wortlaut der Reden erst seit März d. J. in dem von der ständigen Deputation herausgegebenen Verhandlungsbericht vorliegt. Wir tragen aber nichts desto weniger das Wesentlichste aus diesen Verhandlungen auch jetzt noch nach, weil zumal die Reden des Referenten Rickert (Danzig), dann der Herren Seyffardt (Crefeld) und Professor Gneist (Berlin), uns eine überaus wirksame Gegenüberstellung der einschlägigen Gesichtspunkte zu enthalten scheinen, welche eben wegen ihrer Lebendigkeit von bleibendem Werthe ist. Zum Verständniß des folgenden Auszuges der Debatte schicken wir nur einige Worte voraus.

Die Frage der Armenpflege hatte den Congreß schon einmal, nämlich in Mainz (1869) beschäftigt, man kam aber damals zu keinem Resultate, denn schroff standen sich dort gegenüber die Vertreter der durch Gesetze vorgeschriebenen Zwangs-Armenpflege, vor allen Professor Gneist, und die Vertreter der planmäßigen freiwilligen Armenpflege, geführt von Professor Böhmert.

Auf den späteren Congressen schlug man einen zweckmäßigeren Weg ein, man lenkte die Debatte von der Frage im Allgemeinen zurück auf den Boden ganz speciell begrenzter Gebiete und kam in dieser Weise sowohl in Lübeck (1871) als in Wien (1873) zu einem in Beschlüssen formulirten Resultate, dort über das Stiftungswesen, hier, wie wir sofort sehen werden, über die Armen-Arbeitshäuser.

Ueber diese Frage lagen zunächst folgende Anträge des Referenten vor:

1. Die Errichtung von Armen- und Arbeitshäusern wird für größere Armenverbände als ein Bedürfniß anerkannt. Insbesondere sind sie in größeren städtischen Armenverbänden unentbehrlich.

2. Es empfiehlt sich, alleinstehenden Personen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, die Unterstützung in der Regel in einem Armen- oder Arbeitshause zu gewähren.

Diese Anträge wurden von dem Referenten selbst schon im Eingange seiner Rede dahin präcisirt, daß im Punkt 2 nur alleinstehende erwachsene Personen ins Auge gefaßt werden sollten und daß die Aufnahme in das Arbeitshaus nicht „in der Regel", sondern in allen den Fällen zu erfolgen hätte, in welchen sich die Unterstützungsbedürftigkeit in sicherer Weise nicht feststellen ließe und eine dauernde Controle über die Verwendung der Unterstützung nicht möglich wäre.

Hiemit, namentlich durch die zweite Aenderung, war den hauptsächlichsten Einwendungen von vorneherein die Spitze abgebrochen. Trotzdem brachte Seyffardt seinen angekündigten Zusatzantrag wirklich ein, um dem Elberfelder Systeme eine ausdrückliche Anerkennung in den Resolutionen zu verschaffen.

Nach diesem Antrage hatte sich der zweite Satz der ersten Resolution folgendermaßen zu gestalten: „die Armen-Arbeitshäuser sind insbesondere in größeren städtischen Armenverbänden unentbehrlich, wenn in diesen die Armenpflege nicht auf Grundlage einer durchgreifenden Selbstverwaltung und Theilung der Arbeit individualisirt ist.

Mit anderen Worten, das Elberfelder System der städtischen Armenpflege, welches durch den Antrag Rickert nicht ausgeschlossen war, sollte als das in erster Linie zu erstrebende bezeichnet werden und dieser Standpunkt fand in Professor Gneist einen glänzenden Vertreter.

Trotz dieser warmen Befürwortung konnte aber das Amendement nur eine starke Minorität für sich gewinnen, es wurde zuerst Punkt 2 in der von dem Referenten selbst modificirten Form und darauf Punkt 1 in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Den Standpunkt, welcher den Congreß hiebei leitete, suchte der Präsident in seiner Schlußrede in Folgendem zusammenzufassen: „Was die Frage der Armen-Arbeitshäuser betrifft, so haben wir, weit davon entfernt, die Individualisirung und den Voluntarismus in irgend einer Weise zu beeinträchtigen, nur festgestellt, daß in dem Falle, wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, die Arbeitshäuser Bedürfniß sind, und wir haben eine weitere Beschränkung beigefügt, unter welcher wir dieses Bedürfniß anerkennen. Wir haben keineswegs eine höhere und bessere Reform ausgeschlossen, sondern nur gesagt, daß da, wo diese höhere Entwicklung nicht zu erzielen ist,

man nicht so unpraktisch sein soll, das Gute zu verschmähen, weil es des Bessern Feind ist".

Zur völligen Klarlegung der Ansichten, welche auf das Endurtheil einwirkten, dürfte aber die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der gewechselten Reden selbst entsprechend sein und wir lassen denselben daher in nachstehendem Auszuge aus den Vorträgen von Rickert, Gneist und Seyffardt folgen:

Referent Stadtrath Rickert: Ich möchte zunächst diejenigen Punkte hervorheben, in welchen nach meiner Meinung der Congreß in Mainz in allen seinen Mitgliedern einig war, und von diesen aus alsdann die Frage über die Armen-Arbeitshäuser construiren, allerdings in dem Sinne, in welchem ich sie gern zur Entscheidung gebracht wissen möchte. Der Congreß — wenigstens alle Mitglieder, die sich zum Wort meldeten — war über folgende Grundsätze einig, erstens: Jeder arbeitsfähige Mensch ist verpflichtet, soweit es irgendwie seine Kräfte gestatten, dieselben zur Erwerbung seines Unterhaltes anzustrengen; auch jede noch vorhandene Spur von Erwerbskraft muß für den Unterhalt der betreffenden Person, resp. ihrer unmündigen Angehörigen nutzbar gemacht werden. Ich glaube, daraus folgt, daß man nicht allgemein sagen kann: es gibt ein bestimmtes Lebensalter, in welchem die Erwerbsfähigkeit aufhört. Es ist also falsch, wenn einzelne Armenverwaltungen sagen, daß ein gewisses Lebensalter, etwa das 70. Jahr, hinreicht, um Jemanden einen Freibrief auf öffentliche Unterstützung zu gewähren. Es ist Thatsache, daß selbst 80 Jahre alte Männer sich durch leichte Arbeiten (Korbflechten u. dergl.) ernähren.

Ein zweiter Grundsatz, über den man ebenfalls in Mainz einig war, ist: Wenn Jemand vorhanden ist, der nicht durch seine eigene Kraft sich den Unterhalt gewinnen kann und der auch von keinem verpflichteten Verwandten, keiner Stiftung unterstützt wird, wenn also die öffentliche Armenpflege eintreten muß, dann soll sie nur das absolut zum Leben Nothwendige gewähren. Meine Herren! Schon unter dem Einfluß der radicalen Strömungen des Jahres 1792 ist in Belgien der Satz anerkannt worden, „daß Niemand mehr zu verlangen habe, als daß er subsistiren könne". Es muß der, welcher aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird, nicht besser gestellt sein, wie derjenige, der zu diesem Unterhalte beizutragen gezwungen wird. So sonnenklar dieser Satz auch erscheint, so wird gegen ihn vielfach in den Armenverwaltungen verstoßen. (Rufe: Sehr richtig!) Das ist gerade das Corrumpirende an der Zwangs-Armenpflege, daß den Armenpflegern nicht in jedem Augenblicke der Gedanke vor ihrer Seele und ihrem Gewissen steht, daß sie die Verwalter der Steuergroschen sind, zu denen auch die ärmere Bevölkerung beisteuert, um aus Gründen der staatlichen Ordnung Diejenigen, die sich nicht unterhalten können, zu ernähren. Man hat in verschiedenen Armenverwaltungen sehr beherzigenswerthe Erfahrungen darüber gemacht, was es auf sich hat, wenn man sich dahin verirrt, die auf öffentliche Kosten Lebenden besser und bequemer zu stellen, als diejenigen, die ehrenwerth genug sind — obwohl sie eine große Familie durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren haben — zu den Steuern beizutragen. Man hat insbesondere in Elberfeld die Erfahrung gemacht, daß mit der Einführung einer strengeren Armenpflege auch die Steuerausfälle geringer wurden, während man das Gegentheil erwartete. In dem Berichte der Elberfelder Armenverwaltung pro 1866 und 1867 heißt es: „Schließen wir die außerordentlichen Jahre 1847 und 1848 aus, so bewegen sich die Beträge der wegen Armuth niedergeschlagenen Steuern in den Jahren 1845, 46, 49 bis 1852 einschließlich innerhalb der jährlichen Summen von 2908 bis 9295 Thalern, in den Jahren 1854 bis 1858 innerhalb der Summen von 1841 bis 955 Thlrn. Im Durchschnitt waren es in der älteren Periode jährlich 5016 Thlr., seit der Einführung der neuen Armenordnung von 1854 bis 1858 1277, von 1859 bis 1864 nur 1052 Thlr., welche als unbeibringliche Communalsteuer nicht zur Erhebung gelangten. Diese Thatsachen bezeugen die Richtigkeit der Schlußfolgerung, daß eine mit Fleiß und Ernst sich selbstständig unterhaltende Familie mit Leichtigkeit die wenigen Pfennige erwirbt und abgibt, welche die Communalsteuer erfordert; — daß hingegen eine ungeordnete Almosenspende an der Hilfe nicht bedürftige Familien auch noch über deren Kreise hinaus die verderbliche Wirkung übt, daß andere, nicht mit Almosen unterstützte Familien auf die Gleichartigkeit der Umstände und des Einkommens, oft auf die besseren Verhältnisse unterstützter, folglich von der Steuer befreiter Familien sich mit vollem Recht berufen und schließlich mit sehr bedeutenden Beträgen zur gänzlichen Niederschlagung zugelassen werden müssen".

Wenn nun anerkannt werden muß, daß man dem Unterstützungsbedürftigen aus öffentlichen Mitteln nur das zum Leben Unentbehrliche geben dürfe, so folgt daraus von selbst, daß vor dem Forum der staatlich geordneten Armenpflege die früheren Verhältnisse der Petenten, Standesunterschiede 2c., nicht in Rechnung zu ziehen sind. Auch das ist ein Fehler, den unsere Armenverwaltungen öfter begehen, und eine der Unachtsamkeiten bei der Wirthschaft mit den ihnen anvertrauten öffentlichen Geldern, daß sie das Maß der Unterstützung darnach bestimmen, ob der betreffende Arme früher unter besseren Umständen gelebt hat oder nicht, und so kommt es, daß die früher in besseren Verhältnissen Gewesenen oft den drei- und vierfachen Betrag der Unterstützung erhalten, als die Andern. Eine solche Unterscheidung läßt sich nicht rechtfertigen und führt zu großen Mißbräuchen. Die englische Armengesetzgebung hat schon von Altersher anerkannt, daß die Armenverwaltung nur das Unentbehrliche, das tägliche Brot, gewähren soll; sie hat auch nicht sich darauf einzulassen, Schulden, Miethen für die Armen zu bezahlen oder Pfänder einzulösen(?).

Man sollte nun meinen, daß mit diesen beiden Hauptgrundsätzen ausgerüstet, welche in Mainz von allen Seiten anerkannt wurden, von Freunden sowohl der freiwilligen wie der obligatorischen Armenpflege, jeder Praktiker auskommen und die Verwaltung richtig handhaben könnte. Aber die Ausführung nach diesen Grundsätzen ist so schwierig, daß Jeder, der sich auch nur ein paar Monate in dieser Verwaltung bewegt hat, bald erkennt, daß er nach diesen Grundsätzen nicht handeln kann, wenn er nicht ein bestimmtes Hilfsmittel zur sicheren Erkennung der Bedürftigkeit besitzt. Ich behaupte, daß es in größeren Armenverbänden, insbesondere in größeren städtischen Armenverbänden, kaum irgend ein Mittel bei der Außen-Armenpflege gibt, die Bedürftigkeit eines Armen festzustellen, daß es kaum ein Mittel gibt, eine dauernde Controle über die Armen zu führen. Wer es weiß, mit welchen Mitteln die Armen im Stande sind, die Armenpfleger zu hintergehen, wer es weiß, daß es überhaupt keine Schätzungsmittel gibt für die Erwerbsfähigkeit eines Menschen, daß auch das klarste und bündigste Attest eines Arztes über den Gesundheitszustand des Armen keine Gewähr gegen Fehlgriffe gibt, wird zugestehen, daß man da, wo man nicht im Stande ist, die Bedürftigkeit sicher festzustellen und zu controliren, zur geschlossenen Armenpflege kommen muß. Die Geschichte aller Armenverwaltungen hat gezeigt, daß man dort, wo man nicht zu dem Mittel der geschlossenen Armenpflege gegriffen, oft auf Irrwege gerieth und daß selbst die bestorganisirte Armenpflege nicht davor geschützt hat, daß mit den öffentlichen Mitteln Verschwendung getrieben wurde und die Zahl der um Unterstützung Nachsuchenden sich von Tag zu Tag gemehrt hat. Wenn eine alte Frau zu Ihnen kommt, anscheinend erwerbsunfähig, versehen mit einem ärztlichen Attest, etwa über epileptische Krämpfe, so werden Sie sehr unsicher sein bei Arbitrirung der Summen, um welche die Frau sich abfinden läßt mit ihren Ansprüchen an die Gemeinde. Es kommt häufig vor, daß man Pacte schließen kann mit 20 Sgr. pro Monat. Die anscheinend erwerbsunfähige Frau gibt sich damit zufrieden. Im nächsten Monat erhält sie vielleicht 10 Sgr. Zulage. Aber ihre Ansprüche gehen in der Regel über 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich nicht hinaus. Es liegt auf der Hand, daß mit einem solchen Betrage kein Mensch existiren kann, und Jeder, welcher die Armen-Etats unserer Städte durchblättert und die zahlreichen Positionen von 1 Thlr. oder 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich sieht, muß von vornherein zu der Annahme kommen, daß eine richtige Controle nicht vorhanden ist. Nun sagt man — und namentlich die Anhänger des Armenpflege-Systems von Elberfeld, Krefeld u. s. w.: „Wenn die Armenpfleger richtig gewählt werden und sich die nöthige Mühe geben, dann wird sich die Aufgabe lösen lassen". Allerdings gebe ich zu, daß es einige rühmliche Beispiele gibt, die sehr Bedeutendes leisten; ich habe selbst die Ehre gehabt — und bin den Mitgliedern der dortigen Armenverwaltung dafür sehr dankbar — in diesem Jahre das Elberfelder System an Ort und Stelle kennen zu lernen. Aber man muß die besonderen Verhältnisse dieser Städte in Rechnung ziehen. Es sind Städte, welche viel Industrie haben und wo zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine engere Verbindung besteht, wo die Controle eine

genauere sein kann als in Städten, in welchen die Arbeiterbevölkerung in loseren Beziehungen zu den Bemittelteren steht. Elberfeld ist durch die Noth zu seinem jetzigen System gebracht worden, als das Armen-Budget der Stadt so hoch anwuchs, daß man Bedenken trug, von den Bürgern immer höher anwachsende Steuern zu erheben. Ein Appell an die Bürgerschaft hatte den Erfolg, daß 250 der angesehensten Männer sich in den Organismus der Armenpflege einfügten. Die ersten Decennien mag ein solcher Organismus immerhin tüchtig arbeiten; aber es liegt in der Natur der Dinge und so sehr ich die Armenpflege in Elberfeld schätze, glaube ich doch, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo dieses System versagt und in ganzer Ausdehnung nicht aufrecht zu erhalten ist. Ja selbst in Elberfeld steigt die Zahl derjenigen, welche sich in der geschlossenen Armenpflege befinden, im Verhältniß zu denjenigen, die in der offenen Armenpflege stehen. Am Schlusse des Jahres 1868 wurden 1673 Personen incl. Kinder unterstützt; davon befanden sich 1205 in offenen, 468 in geschlossenen Anstalten (Armenhaus, Waisenhaus, Anstalt für verlassene Kinder, Irrenhaus). Bei letzteren sind die im Krankenhause Verpflegten nicht gerechnet. Am Schlusse des Jahres 1871 hat sich dieses Verhältniß schon sehr geändert; es wurden nämlich 1075 Außen-Arme und 519 in geschlossenen Anstalten unterstützt, also die Zahl jener betrug nicht viel mehr als das Doppelte von diesen.

Ich weiß, daß in der öffentlichen Meinung eine große Abneigung herrscht, Leute in Armenhäuser zu schicken; ich muß gestehen, daß es mich auch lange Ueberwindung gekostet hat, es zu thun. Die Freiheit der Verfügung über seine Person ist ja eins der werthvollsten Güter, welches der Mensch hat, und es liegt etwas Bitteres darin, wenn man Jemanden sagt, er könne die Hilfe, die er nachsucht, nur in einer geschlossenen Anstalt empfangen. Hierbei kann man aber seiner ersten Empfindung nicht nachgeben, es handelt sich um genauere Prüfung und kühle Erwägungen. So kommt man als Armenpfleger in die Lage, selbst Personen, die früher gute Tage gesehen, aus bester Familie, an das Armenhaus zu weisen, wenn sie Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen. Daß man ihnen dort nur eine ihren Kräften angemessene Arbeit gibt, versteht sich von selbst. Ich könnte Ihnen eine Anzahl von Beispielen anführen, wie frühere Kaufleute, Grundbesitzer und Handwerker, denen es sehr gut gegangen, mit Resignation und dem Bewußtsein, daß es so sein müsse, in unseren Armenhäusern wohnen und zufrieden sind. Gerade diejenigen, mit welchen man am allerwenigsten Ursache hat, Mitleid zu haben, sind es, welche in den Augen des Publicums die Armenhäuser durch ihr Geschrei über die Entziehung der persönlichen Freiheit und über den schlechten Aufenthalt zu discreditiren suchen. Wenn ich davon spreche, Arme den Armenhäusern zu überweisen, so ist es nicht meine Meinung, damit Anstalten zu bezeichnen, welche die Mittel des Zuchthauses anwenden. Ich glaube, unsere öffentliche Meinung ist aufgeklärt genug, um Solches nicht zu dulden. Man wird allerdings darauf sehen müssen, daß in den Armenhäusern strenge Ordnung gehalten wird; man wird aber auch Milde und Wohlwollen gegenüber den Insassen fordern können. Es ist vor Allem darauf zu sehen, daß man die Verwaltung der Armenhäuser nicht in die Hand von alten, unfähigen und geistig subalternen Naturen lege, welche von der Wichtigkeit der großen Aufgabe keine Ahnung und für die Führung eines so schwierigen und verantwortlichen Amtes kein Geschick haben. Solch' ein Posten erfordert in der That geistige und moralische Mittel, die man nicht so häufig in Einem Manne vereinigt findet. Daher wird man auch den Dirigenten solcher Anstalten das ihrer Stellung entsprechende Gehalt nicht versagen dürfen. Solche Arbeitshäuser habe ich im Sinne, nicht jene Zuchthäuser, wie sie nach den Berichten der Zeitungen früher mitunter in England existirten — heute ist die Sache dort anders — wo die Armen gequält wurden und wo durch die Ueberweisung an ein Arbeitshaus gewissermaßen ein Racheact ausgeübt wurde an dem, der nicht im Stande war, sich zu ernähren. Da ist natürlich von Erziehung zur Thätigkeit, von einem Wiederaufrichten des Armen nicht die Rede. Geben Sie aber den Armenhäusern eine tüchtige und humane Verwaltung, einen umsichtig geleiteten Betrieb, dann werden Sie sehen, daß sie wirthschaftliche Erziehungs-Anstalten werden. Wer die Armenviertel Londons, die Armenviertel unserer Seestädte kennt, wer die Armen gesehen hat am Boden kauern, in schmutzigen dumpfen Kellerlöchern, und dann hineinkommt in die allerdings bescheiden eingerichteten, aber reinlichen Arbeitshäuser und die Leute dort bei der Arbeit sieht, der würde gewiß keinen Augenblick im Zweifel sein, ob er empfehlen solle, die Leute mit ein oder ein paar Thaler monatlicher Geldunterstützung abzufinden und sie in ihren schmutzigen Löchern verkommen zu lassen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß epileptische Menschen, die schon jahrelang auf den Straßen herumbettelten, die Jeder für erwerbsunfähig hielt, nach einem halben Jahre im Arbeitshause erwerbsfähig wurden — natürlich beschränkt — und nachher an der Arbeit Vergnügen fanden und darnach selbst verlangt haben, namentlich wenn sie im Freien ausgeübt wurde. Daß es mit den Armenhäusern nicht so schlecht bestellt ist, will ich Ihnen an einem Beispiele aus dem Leben zeigen. Schon seit mehreren Jahren kenne ich einen Handwerksmeister, eine ganz vorzügliche und geschickte Arbeitskraft. Dieser Mann hatte den Fehler, daß er periodisch trank, dabei vollständig verwahrloste und auf der Straße liegen blieb. In solchem Zustande der Noth kam er freiwillig ins Armenhaus und ist mit Unterbrechungen 4—5 Jahre schon dort. Von Zeit zu Zeit müssen wir ihm Ferien bewilligen. Er bekommt dann einen unwiderstehlichen Freiheitsdrang, die Mauer wird ihm zu enge. Nach einigen Wochen kommt er wieder, natürlich etwas reducirter (Heiterkeit), und dann sitzt er wieder monatelang und arbeitet in seiner kleinen Anstaltswerkstatt mit großem Vergnügen, macht Badewannen, Blechkannen u. s. w. Gerade einen Tag, bevor ich hieher abreiste, war er zu mir gekommen mit der Bitte in das Armenhaus aufgenommen zu werden. Er wird dort als ein nothwendiges Mitglied der großen Familie betrachtet. Fragen Sie nur den Mann, was das Armenhaus ihm in seiner Noth, in welcher er keinerlei Halt mehr findet, werth ist; er verdient dort durch Arbeit sein Brot redlich; er verdient mehr als seine Nahrungsmittel; es ist in der That sein Asyl geworden.

Meine Herren! Das Armenhaus hat sich als eine Nothwendigkeit herausgestellt in vielen Gegenden Deutschlands. In Sachsen haben es die Verhältnisse mit sich gebracht, daß auch ländliche Bezirke ohne Armenhaus nicht auskommen konnten. Es ist das ein Beweis dafür, daß man nicht allgemein sagen darf, daß auf dem Lande das Arbeitshaus überflüssig sei, wie manche Gutsbesitzer meinen. Man muß eben individualisiren und localisiren. Da die sächsischen Vorgänge für die vorliegende Frage von Wichtigkeit sind, so gestatten Sie mir wohl noch einige Bemerkungen darüber. Es bildeten sich dort in den 60ger Jahren 163 Verbände von Gemeinden, welche Bezirks-Armenhäuser errichteten. In einem in dem Bitzer'schen Buch über die Arbeitshäuser publicirten Berichte über das Armen-Arbeits- und Versorgungshaus des Vereins zu Altensalz von 1863 (umfassend 57 Landgemeinden und 39 Rittergüter mit 14.605 Einwohnern) heißt es: „Manche in der örtlichen Armenpflege tief eingewurzelten Gebrechen und Uebelstände, mit denen man in der Gegend durch lange Gewöhnung so vertraut geworden sei, daß man in den Gemeinden kaum noch den Muth gehabt habe, eine Besserung zu hoffen, seien mit der Eröffnung des Armenhauses wie durch einen Zauberschlag verschwunden. Während aus dem Vereinsbezirke nicht weniger als 382 Armenhausbewohner und Almosenempfänger, die bis dahin ihren Heimatgemeinden zur Last gelegen, zur Aufnahme angemeldet worden seien, habe sich bei der Eröffnung des Armenhauses die Zahl der wirklich Eingelieferten bis auf 73 Individuen vermindert. Die Uebrigen haben sich inzwischen selbst Wohnung und Unterhalt zu verschaffen gewußt. Schon sei es in Folge dessen möglich geworden, von den Ortsarmenhäusern, die fortan nur noch für die Unterbringung wirklich Hilfsbedürftiger, insbesondere altersschwacher Personen zu dienen haben, manche bis auf Weiteres zu schließen. Nächst der dadurch herbeigeführten wesentlichen Erleichterung der Armenlast in den Gemeinden, habe dies auch auf die Verminderung der Diebereien einen äußerst günstigen Einfluß geübt, da diese Ortsarmenhäuser in Ermangelung genügender Aufsicht bisher nur zu oft auswärtigen Dieben sicheren Aufenthalt gewährt haben. Ebenso habe die Bettelei im Vereinsbezirke fast vollkommen aufgehört . . . Es habe freilich nicht fehlen können, daß unter einer solchen Zahl verarmter und zum größten Theile auch arbeitsscheuer Menschen Manche sich befinden, bei denen verbrecherische und lasterhafte Neigungen sich stark entwickelt haben; gerade aber bei solchen sei es um so nöthiger, daß strenge Aufsicht und Zucht die fehlende moralische Kraft ersetze. Selbst in physischer Hinsicht beginne das Armenhaus zu Altensalz die wohlthätigen Folgen für arme, bisher fast ganz vernachlässigte Menschen bereits zu zeigen; noch erfreulicher sei aber die Hoffnung, die aufgenommenen, seither der gänzlichen Verwahrlosung preisgegebenen

Kinder, welche sonst höchst wahrscheinlich physisch oder moralisch zu Grunde gegangen sein würden, dieser Gefahr rechtzeitig entrissen zu sehen und sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erziehen zu können".

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die thatsächliche Occupirung durch Verbauung einer Grundfläche zu Eisenbahnzwecken steht der Fällung eines Expropriationserkenntnisses rücksichtlich dieser Grundfläche nicht im Wege.

Von der dem Pinkas St. in W. gehörigen Grundparcelle Nr. 658 wurden zum Baue der Kaiser Franz-Josephsbahn 1410 Quadratklafter benöthigt und factisch zur Anlage des Bahnhofes in W. verwendet. Im Juli 1873 ist nun der Vertreter der Kaiser Franz-Josephsbahn bei der böhmischen Statthalterei um die Expropriation der vorerwähnten Grundfläche eingeschritten, indem er ein bei der Bezirkshauptmannschaft in W. aufgenommenes Protokoll vom 14. Juni 1873 vorlegte, wornach bezüglich des Preises dieser Grundfläche ein Vergleich zwischen beiden Parteien nicht erzielt wurde.

Die Statthalterei begehrte von der Bezirkshauptmannschaft die Aufklärung, wie es komme, daß die Verhandlung wegen der fraglichen Grundabtretung erst jetzt in Angriff genommen werde, nachdem der Bau der Bahn einschließlich des Stationsplatzes schon längst vollendet sei? Der diesfalls einvernommene Pinkas St. erklärte, daß noch vor Beginn des Bahnbaues mit ihm wegen Ueberlassung des Grundes verhandelt wurde; es sei aber kein Vergleich zu Stande gekommen; die Bahnbau-Unternehmung habe ihn immer vertröstet, daß sie mit ihm einen Vergleich eingehen werde; er habe die Sache wiederholt bei dem Vertreter der Bahn betrieben, aber erst am 14. Juni 1873 sei ein Bevollmächtigter erschienen, mit welchem aber ein Vergleich nicht zu Stande kam; jetzt bestehe er, Pinkas St., auf einer Verhandlung im Vergleichswege, wie man es ihm ursprünglich zugesichert habe.

Hierauf entschied die Statthalterei, „daß in die von der Franz-Josephsbahn angesuchte Expropriirung der zum Bau des Stationsplatzes in W. verwendeten Grundfläche von 1410 Quadratklaftern von der dem Pinkas St. gehörigen Grundparcelle Nr. 658 nicht eingegangen werden kann, da, wenngleich eine Vereinbarung über die für diese Grundüberlassung zu leistende Entschädigung bisher nicht zu Stande kam, die seinerzeit thatsächlich und zwar ohne Einsprache des darum wissenden Grundeigenthümers erfolgte Occupirung der erwähnten Grundfläche für diese dem öffentlichen Verkehre bereits übergebene Bahnanlage die stillschweigende Zustimmung des Eigenthümers zur Verwendung des obbezifferten Grundausmaßes für den Bahnbau involvirt; daher mit Rücksicht darauf, daß die Bahnanstalt sich gegenwärtig im factischen Besitze der von ihr benützten Grundfläche befindet, das Substrat für die zwangsweise Enteignung derselben im Sinne des § 9, lit. c des Eisenbahnconcessionsgesetzes, beziehungsweise für den Ausspruch, daß Pinkas St. die besagte Grundfläche gegen die im Wege der gerichtlichen Schätzung festzustellende Entschädigung der Bahngesellschaft in das Eigenthum abzutreten habe, hier nicht vorliegt". Der Bezirkshauptmann wurde aufgefordert, die Klaglosstellung des Pinkas St. im Wege eines neuerlichen Vergleiches anzustreben und im Falle des Mißlingens desselben den Beschwerdeführer rücksichtlich eines Entschädigungsanspruches auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Gegen diese Entscheidung der Statthalterei recurrirte die Franz Josephs-Bahn an das Ministerium des Innern, indem sie negirte, daß die Occupirung der nöthigen Grundfläche die stillschweigende Zustimmung des Eigenthümers zur Grundabtretung involvire; diese werde von der Statthalterei eben nur vermuthet; der factische Besitz schütze die Eisenbahn nur momentan; im Falle der Eigenthumsklage müßte die Grundfläche zurückgestellt werden. Aber auch die grundbücherliche Zuschreibung müsse durchgeführt werden. Das Eisenbahnconcessionsgesetz fordere für die Erwirkung der Expropriation lediglich das Mißlingen eines Vergleiches; der Umstand, ob die fragliche Grundfläche occupirt sei oder nicht, sei hier gar nicht maßgebend. Die Anordnung eines neuerlichen Vergleichsversuches sei weder gesetzlich, noch könne sie einen Erfolg haben. Das Petit lautete auf Fällung eines Expropriationserkenntnisses.

Ueber diese Berufung hat das Ministerium des Innern ddo. 14. Februar 1874, Z. 2100 unter Behebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung erkannt, „Pinkas St. sei schuldig, von der ihm gehörigen Grundparcelle Nr. 658 eine Fläche von 1410 Quadratklafter gegen die im Wege der gerichtlichen Schätzung festzustellende Entschädigung der k. k. priv. Kaiser Franz Joseph-Bahn-Gesellschaft in's Eigenthum abzutreten. Diese Entscheidung gründet sich auf das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 § 9 lit. c und die Concessionsurkunde vom 11. November 1866, R. G. Bl. Nr. 141 § 5, wornach der Kaiser Franz Josephs-Bahn das Recht zusteht, auf Grund der genehmigten Pläne und bei nachgewiesener unumgänglicher Nothwendigkeit, sowie nach fruchtlos versuchtem gütlichen Uebereinkommen bezüglich der Entschädigung überhaupt unter Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen die Expropriirung der erforderlichen Gründe zu begehren. Die thatsächlich erfolgte Occupation der betreffenden Gründe von Seite der Eisenbahnunternehmung ist für die Beurtheilung des gestellten Begehrens um die zwangsweise Enteignung der betreffenden Gründe ganz irrelevant und ließe sich aus derlei factischen Verhältnissen im besten Falle nur auf die stillschweigende Zustimmung des Grundeigenthümers zur Benützung der Gründe schließen. Die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Grundes für den Bahnbau ist durch den vorliegenden genehmigten Plan außer Zweifel gestellt, wird überdies auch nicht angefochten. Die gesetzlich vorgeschriebene Vergleichsverhandlung wurde nach der eigenen Angabe des Grundeigenthümers rechtzeitig gepflogen und hat sich bis in die neueste Zeit verschleppt. Hat der Grundeigenthümer die Occupirung des Grundes durch die Eisenbahnunternehmung vor Beendigung der Vergleichsverhandlung resp. vor Durchführung der Expropriation gestattet, so ist dies seine Sache: es darf dies aber die Behörden nicht beirren, über Begehren der Eisenbahnverwaltung nach dem Gesetze vorzugehen, weil bei der Weigerung des grundbücherlichen Besitzers, den benöthigten Raum abzutreten, die zwangsweise Enteignung der einzige und gesetzlich vorgezeichnete Weg ist, auf welchem die Eisenbahnunternehmung das Eigenthum des bereits occupirten und zweifellos nothwendigen Raumes zu erlangen vermag".

v. H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanzdirector in Triest Franz Grassi Ritter v. Burgstein anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath der dalmatinischen Finanz-Landesdirection Georg Freiherrn v. Plenker zum Hofrathe und Finanzdirector in Triest ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten pensionirten Vorsteher des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Linz Jacob Stifter die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Leopold Ritter v. Claricini-Dornbacher zum Baurathe für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat die beiden Bezirkscommissäre Karl Herrmann und Wenzel Scholz zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten Anton Heber zum Hilfsämterdirector der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Stelle eines der dalmatinischen Statthalterei beigegebenen Landesculturinspectors dem bisher provis. Landesculturinspector für Dalmatien Felix Pavesch verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. nied. österr. Statthalterei in der neunten Rangsclasse eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten beziehungsweise eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 22. März. (Amtsblatt Nr. 57.)

Calculantenstelle bei der landschaftlichen Buchhaltung in Salzburg mit einem Taggelde von 1 fl. 50 kr., bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 58.

Controlorsstelle bei der Telegraphen-Hauptstation in Pardubitz in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 4. April. (Amtsblatt Nr. 58.)

Prakticantenstelle beim Hauptpunzirungsamte mit 600 fl. Adjutum, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 62.)

Druck der k. Wiener Zeitung — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.